# Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

## betreffend das Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages

(L-299/2-XXII)

### I.

### Allgemeiner Teil

1. Nach der österreichischen Bundesverfassung sind die Immunität der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung und die Unvereinbarkeit der Funktion bestimmter leitender staatlicher Organe (Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierungen und in gewisser Hinsicht auch die Mitglieder der gesetzgebenden Organe) mit bestimmten beruflichen Tätigkeiten materiell einheitlich durch Bundesgesetze geregelt. Die kompetenzrechtliche Grundlage sieht der Bund im Tatbestand „Bundesverfassung" des Art. 10 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Verbindung mit

   a) Art. 96 B-VG im Zusammenhang mit Art. 57 B-VG bzw. Art. 58 B-VG für die Immunität der Mitglieder des Landtages und der von ihm entsandten Mitglieder des Bundesrates,

   b) Art. 19 B-VG für die Unvereinbarkeitsregelung auch hinsichtlich der Mitglieder der Landesregierungen und der Mitglieder der Landtage.

   Art. 19 Abs. 2 B-VG ermöglicht eine Unvereinbarkeitsregelung durch (einfaches) Bundesgesetz für die erwähnten öffentlichen Funktionäre nur für Betätigungen „in der Privatwirtschaft". Mit der Novelle BGBl. Nr. 545/1980 zum Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 100/1931, wurden darüber hinausgehende Betätigungen einbezogen. Zu Lasten der Länderkompetenzen wurden daher die §§ 1a und 1b der zitierten Novelle (im wiederverlautbarten Unvereinbarkeitsgesetz 1983 §§ 2 und 3) als Verfassungsbestimmungen beschlossen. Durch diese Erweiterung wurde z. B. auch die erwerbsmäßige Berufsausübung im öffentlichen Dienst, bei politischen Parteien, bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen und bei freiwilligen Berufsvereinigungen einbezogen; die Ausübung von Funktionen in solchen Parteien, Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen ist vom Verbot der Berufsausübung durch § 2 Abs. 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 nur ausgenommen, sofern die betreffende Person in diese Funktion gewählt wurde.

   Das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 wurde inzwischen durch Art. IX des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 (gleichzeitig mit der Schaffung des neuen Art. 59a B-VG sowie der Neufassung des Art. 95 Abs. 4 B-VG und der damit zusammenhängenden Änderung des Bezügegesetzes sowie verschiedener Dienstrechtsgesetze des Bundes) geändert, indem ein neuer § 3a eingefügt wurde. Diese Bestimmung wurde ebenfalls als Verfassungsbestimmung beschlossen, weil die darin enthaltene Verpflichtung bestimmter oberster Organe der Vollziehung einschließlich der Mitglieder der Landesregierungen zur Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse gegenüber dem Präsidenten des Rechnungshofes ebenfalls nicht mehr durch Art. 19 Abs. 2 B-VG gedeckt ist.

2. Im oberösterreichischen Landtag werden seit vielen Gesetzgebungsperioden die Immunitätsangelegenheiten und die Unvereinbarkeitsangelegenheiten in einem Ausschuß des Landtages behandelt, nämlich im Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß. Dieser beruht auf folgenden zwei Landesverfassungsgesetzen:

   — Gesetz vom 14. März 1933, LGBl. Nr. 63, betreffend die Einsetzung eines Immunitätsausschusses des oberösterreichischen Landtages (Verfassungsgesetz),

   — Verfassungsgesetz vom 17. November 1954, LGBl. Nr. 2/1955, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung von Mitgliedern des o.ö. Landtages und der o.ö. Landesregierung in der Privatwirtschaft (O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz). § 1 des O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes änderte das Gesetz LGBl. Nr. 63/1933 materiell dahin, daß die Bezeichnung des Ausschusses auf „Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß" erweitert wurde.

   Diese beiden Landesverfassungsgesetze sind in verschiedenen Punkten überholt: zum Teil durch spätere Änderungen des Landes-Verfassungsgesetzes (z. B. die Anführung des Landeshauptmannes neben dem Vorsitzenden des Landtages im § 6 des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 63/1933), zum Teil auch durch Bundesverfassungsrecht unmittelbar bzw. im Wege der Rezeption durch Art. 31 L-VG. 1971 (z. B. die Wendung „auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode" im § 1 Abs. 3 des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 63/1933 durch Art. 57 Abs. 5 zweiter Satz B-VG i.d.F. des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 134/1979).

   Überdies stimmen verschiedene Zitierungen landesrechtlicher Vorschriften nicht mehr, z. B. die Zitierung des früheren § 25 der Landtagsgeschäftsordnung LGBl. Nr. 37/1954 im § 2 letzter Satz O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz (jetzt richtig § 22 der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973). Auch die Zitierungen von Paragraphen des Unvereinbarkeitsgesetzes im O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz stimmen seit der Wiederverlautbarung BGBl. Nr. 330/1983 nicht mehr überein und sind als sinngemäß ersetzt anzusehen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß nur eine Neuerlassung der in Frage stehenden landesgesetzlichen Regelungen in Betracht kommt, und zwar legistisch zweckmäßigerweise durch Zusammenfassung in erneuerter Form in einem einzigen Landesgesetz.

Bewußt ausgeklammert werden von der vorliegenden landesgesetzlichen Regelung die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut, für die nach § 1 Z. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, ebenfalls Beschränkungen gelten. Sie werden vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfaßt, weil das Unvereinbarkeitsgesetz die Zustimmungskompetenz zur Bekleidung bestimmter Funktionen dieser Organe dem Gemeinderat gibt (und nicht einem Landtagsausschuß). Diesbezügliche Regelungen haben ihren Platz daher besser in den Stadtstatuten.

3. Die beiden zitierten Gesetze LGBl. Nr. 63/1933 und LGBl. Nr. 2/1955 stehen im Verfassungsrang. Ihre Aufhebung (§ 6 Abs. 2 des Entwurfs) muß daher wieder durch Landesverfassungsgesetz bzw. Verfassungsbestimmung erfolgen.

   Nicht erforderlich ist jedoch, den gesamten Inhalt des neuen Gesetzes in Verfassungsrang zu heben. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen:

   a) Immunitätsangelegenheiten: Art. 57 Abs. 7 B-VG bestimmt: „Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates". Ausgeführt wurde dies durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 302/1979, das zwar mit dem nach Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlichen Quorum für die Geschäftsordnung des Nationalrates, nicht aber als Verfassungsgesetz beschlossen wurde. Aus der Bestimmung des Art. 96 Abs. 1 B-VG, wonach die Bestimmungen des Art. 57 B-VG für die Mitglieder der Landtage sinngemäß anzuwenden sind, ergibt sich grundsätzlich auch die Form des einfachen Gesetzes für die näheren Verfahrensregelungen.

   b) Unvereinbarkeit: Die wesentlichen Verfahrensregelungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 sind einfachgesetzlicher Art (z. B. §§ 6 und 7 sowie § 8 erster Satz zweiter Teilsatz).

   Freilich sind die Regelungen des vorliegenden Entwurfs von ihrem Inhalt her überwiegend Regelungen der Geschäftsordnung des Landtages. (Die einzige zweifellos nicht darunter fallende Bestimmung ist die des § 4 Z. 3 letzter Teilsatz des Entwurfs, derzufolge der Landeshauptmann bestimmte Mitteilungen in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen hat.) Es wird daher im § 2 Abs. 1 des Entwurfs der formelle Bezug zur Landtagsgeschäftsordnung hergestellt, zumal Art. 18 L-VG. 1971 davon spricht, daß die Geschäftsführung des Landtages „auf Grund eines besonderen Gesetzes", nämlich des „Geschäftsordnungsgesetzes" erfolgt. Von der Möglichkeit, die Regelungen des vorliegenden Gesetzes in die Landtagsgeschäftsordnung selbst einzubauen, wurde im Hinblick auf die historische Entwicklung der einschlägigen Regelungen und die bessere Übersichtlichkeit Abstand genommen. Es gilt jedoch auch für dieses besondere Gesetz das durch Art. 18 L-VG. 1971 festgelegte besondere Quorum: Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und Beschlußfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten auch für den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß die einschlägigen Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs).

   Allerdings müssen neben § 6 Abs. 2 noch weitere Bestimmungen des Entwurfs als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden: Nach Art. 18 Abs. 2 L-VG. 1971 ist im Geschäftsordnungsgesetz auch zu bestimmen, „daß der Landtag zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden hat". Um von vornherein Zweifel auszuschließen, ob diese Bestimmung auch Regelungen deckt, in denen ein Ausschuß über die bloße Vorberatung für das Plenum hinaus Kompetenzen hat, sollen die in Betracht kommenden Bestimmungen des Entwurfs (§ 3, § 4 und § 5 Abs. 1) als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden. Was § 6 Abs. 1 und 3 betrifft, wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

4. Verhältnis des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses zum Landtagsplenum:

   a) Während auf der Ebene des Bundes in Immunitätsangelegenheiten der Immunitätsausschuß des Nationalrates im Regelfall nur vorberatende Tätigkeit für das Plenum des Nationalrates ausübt, galt in Oberösterreich seit jeher die Bestimmung, daß einstimmige Beschlüsse des Immunitätsausschusses bzw. Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses „endgültig" sind. Nur bei Nichtzustandekommen der Einstimmigkeit im Ausschuß war die Angelegenheit dem Plenum des Landtages vorzulegen. Dieses System hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden. Es weicht zwar bis zu einem gewissen Grad von Detailregelungen des Art. 57 B-VG ab, verläßt aber damit keinesfalls die bundesverfassungsgesetzlich (Art. 96 B-VG) und landesverfassungsgesetzlich (Art. 31 L-VG.) angeordnete „sinngemäße Anwendung" dieser Vorschrift und ist daher verfassungsgesetzlich zulässig.

   b) In Unvereinbarkeitsangelegenheiten ist die Situation auf Bundesebene anders. Dort entscheidet bei Bundesfunktionären grundsätzlich der Unvereinbarkeitsausschuß selbst. Für die Funktionäre der Länder wird zwar im § 5 Abs. 2 und im § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 von der Genehmigung bzw. Zustimmung des „Landtages" gesprochen, doch läßt dies offen, wieweit der Landtag hier als Plenum tätig wird oder durch einen Ausschuß. § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 bestimmt nämlich im zweiten Teilsatz: „Das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen". Daß unter den Begriff des Verfahrens auch Zuständigkeitsregelungen subsumiert werden können, hat der Verfassungsgerichtshof z. B. im Erk. Slg. 7152/1973 ausgesprochen. Auch eine systematisch-teleologische Zusammenschau mit dem jeweils letzten Satz der Abs. 1 und 2 des § 10 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 (Entscheidung des Ausschusses statt des Plenums des Nationalrates bzw. Bundesrates) bestätigt die autonome Rege-

lungsmöglichkeit der Länder, hier entweder den Landtag als Plenum oder den zuständigen Ausschuß oder auch einen Mittelweg als Kombination beider Möglichkeiten vorzusehen.

Während z. B. § 1 des Kärntner Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 145/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 22/1981, für die Unvereinbarkeitsfragen der Landtagsmitglieder den Landtag offenbar als Plenum zuständig erklärt, für andere Unvereinbarkeitsangelegenheiten jedoch im § 4 den Unvereinbarkeitsausschuß, weist etwa das Vorarlberger Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages, LGBl. Nr. 33/1981, alle Aufgaben dem Ausschuß zu, und die Landtagsmaterialien (15. Beilage im Jahre 1981 zu den Sitzungsberichten des XXIII. Vorarlberger Landtages) bezeichnen dies ausdrücklich als mit den Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes vereinbar. Auch in Salzburg und Tirol wurde die Entscheidung der dem Landtag nach dem Unvereinbarkeitsgesetz zukommenden Aufgaben grundsätzlich dem Unvereinbarkeitsausschuß des Landtages übertragen.

Für Oberösterreich wird ein Mittelweg gewählt: Wie schon bisher nach § 2 des O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes sollen nicht einstimmige Beschlüsse des Ausschusses als Sachanträge an das Plenum des Landtages gelten. Ausgenommen soll nur der Fall des § 4 Z. 6 werden: Da es 56 Mitglieder des Landtages gibt (jedoch nur neun Mitglieder der Landesregierung), soll in Unvereinbarkeitsangelegenheiten der Landtagsabgeordneten der Ausschuß endgültig entscheiden, auch wenn es ein Mehrheitsbeschluß ist.

## II.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

### Zu § 1:

Daß der o.ö. Landtag einen Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß als „ständigen" Ausschuß einzusetzen hat, bedeutet (wie z. B. auch beim Kontrollausschuß, siehe § 5 Abs. 1a der Landtagsgeschäftsordnung in der Fassung LGBl. Nr. 79/1979 — LGO.), daß der neugewählte Landtag zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode einen solchen Ausschuß einzurichten und die entsprechenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen hat.

Daß die Immunitätsangelegenheiten der vom o.ö. Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates vom Landtag und nicht etwa vom Bundesrat wahrzunehmen sind (Abs. 1 Z. 1), ergibt sich aus Art. 58 B-VG („Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat." Siehe auch: Adamovich-Funk, Verfassungsrecht, 1982, S. 196).

### Zu § 2:

Abs. 1 stellt, wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, den Bezug zum Geschäftsordnungsgesetz im Sinne des Art. 18 L-VG. 1971 her.

Zu Abs. 2: Für die Wahl einschließlich der Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses gilt § 5 LGO., für die Geschäftsführung des Ausschusses § 47 LGO. Sonderregelungen enthält der vorliegende Entwurf besonders in seinem § 5, ferner auch im § 4 Z. 5 und 6.

### Zu § 3:

Die Aufgaben des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten ergeben sich als solche bereits aus dem sinngemäß geltenden Art. 57 B-VG. Sie sind im Interesse der Übersichtlichkeit getrennt anzuführen, überdies knüpfen sich im einzelnen verschiedene verfahrensrechtliche Folgen und Fristen daran.

Im folgenden werden die drei in Betracht kommenden Fälle kurz erläutert, obwohl sie hier nicht normativ geregelt werden. Außer auf die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur ist vor allem auf den Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates 1240 BlgNR. 14. GP. betreffend die Neufassung des Art. 57 B-VG und das Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1979, GZ. 600.681/10-V/1/79 (in der Fassung des Rundschreibens vom 24. November 1981, GZ. 600.681/6-V/1/81) zu verweisen.

Abs. 1 Z. 1 enthält den Grundtatbestand. Die „zur Verfolgung berufene Behörde" kann entweder ein Gericht sein (in gerichtlichen Strafsachen) oder eine Verwaltungsbehörde (in Verwaltungsstrafsachen).

Unter die „Verhaftung" fällt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch eine allfällige Personendurchsuchung.

Auf Hausdurchsuchungen wurde die Regelung des Art. 57 B-VG durch die Novelle BGBl. Nr. 134/1979 ausdrücklich ausgedehnt.

Zu Abs. 1 Z. 2: Das Abstellen auf einen Zusammenhang der strafbaren Handlung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten ist eine Neuerung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 134/1979. Es wurde damit allerdings im wesentlichen der Praxis des Nationalrates gefolgt. Nach dem zitierten Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes ist insbesondere für folgende Fälle wegen offensichtlichen Fehlens eines Zusammenhanges mit der politischen Tätigkeit keine Zustimmung erforderlich: „Verfolgungshandlungen wegen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, z. B. wegen Mißachtung von Verkehrszeichen oder Übertretung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, insbesondere die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt und die Blutabnahme gemäß § 5 StVO".

Keine Verfolgungshandlungen in diesem Sinne sind nach dem zitierten Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes administrative Maßnahmen wie etwa die Entziehung der Lenkerberechtigung oder die vorläufige Abnahme des Führerscheins nach dem Kraftfahrgesetz 1967, ihnen steht daher die Immunität nicht entgegen.

Die Frage, ob offensichtlich ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten besteht, ist primär von der zur Verfolgung berufenen Behörde

als Vorfrage zu beurteilen. Die Behörde kann nicht von sich aus an den Landtag herantreten, um diese Frage klären zu lassen. Die Behörde muß jedoch die Frage des offensichtlichen Zusammenhangs mit der politischen Tätigkeit an den Landtag herantragen, wenn der betreffende Abgeordnete dies gegenüber der Behörde bzw. ihren Organen (auch z. B. Gendarmerie- oder Polizeiorganen) verlangt. Ein gleichartiges Verlangen kann ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses stellen.

Unmittelbare Folge eines solchen Verlangens ist, daß jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben hat oder abzubrechen ist.

Der letzte Teilsatz von Abs. 1 Z. 2 ist dem letzten Satz des § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 410/1975 i. d. F. BGBl. Nr. 302/1979, nachgebildet.

Zu Abs. 1 Z. 3: Gemäß Art. 57 Abs. 5 B-VG hat die Behörde im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens (d. i. eine vorsätzliche Tat, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist — siehe § 17 Abs. 1 StGB) dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Dies gilt gemäß Art. 31 L-VG. 1971 sinngemäß für die Bekanntgabe der Verhaftung eines Landtagsabgeordneten an den Ersten Präsidenten des Landtages.

Ein Wiederholen dieser Bestimmung, wie dies für den Bereich des Nationalrates im § 10 Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes i. d. F. BGBl. Nr. 302/1979 geschieht, ist nicht erforderlich.

Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß bzw. der Landtag kann entweder verlangen, daß bloß die Haft aufzuheben ist, oder darüber hinaus, daß jede Verfolgung überhaupt zu unterlassen ist. Das zitierte Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes folgert in diesem Zusammenhang aus dem Wegfall der früher im Art. 57 Abs. 3 B-VG enthaltenen Wendung „auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode", daß nunmehr durch ein solches Verlangen nach „Unterlassung der Verfolgung überhaupt" ein persönlicher Strafausschließungsgrund geschaffen wurde, der auch im Falle einer Beendigung der Immunität gemäß Art. 57 Abs. 6 B-VG (grundsätzlich mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates bzw. Landtages) nicht wegfällt. Diese Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes ist allerdings nicht unbestritten (anderer Meinung z. B. Walter-Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 110).

Für das Stellen des Verlangens im Sinne des Abs. 1 Z. 3 durch den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß bzw. den Landtag ist keine Frist vorgesehen (vor allem nicht die achtwöchige Verschweigungsfrist wie bei der Zustimmung zur behördlichen Verfolgung).

Zu Abs. 2: Hier wird analog zur Regelung beim Nationalrat die Verschweigung im Falle des behördlichen Ersuchens um Zustimmung zur Verfolgung (Abs. 1 Z. 1) geregelt. Auf die Verfahrensregelung des § 5 Abs. 1 ist hinzuweisen, ebenso auf § 26 Abs. 1 lit. a der Landtagsgeschäftsordnung: Der letztgenannten Bestimmung zufolge sind Anträge des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten auch dann Verhandlungsgegenstände der Landtagssitzung, wenn sie erst nach der Einberufung der Sitzung einlangen.

Nicht unverändert nachgebildet werden kann die für den Nationalrat geltende Bestimmung über Entscheidungen in der tagungsfreien Zeit. Tagungsfrei ist für den Nationalrat gemäß Art. 28 Abs. 1 und 3 B-VG grundsätzlich die Zeit zwischen dem 15. Juli und dem 15. September, sofern der Bundespräsident nicht etwas anderes bestimmt. Eine analoge Regelung gibt es für den o.ö. Landtag nicht (vgl. § 18 LGO). Andererseits entspricht es der bisherigen Übung, daß während der Zeit der Sommerferien keine Landtagssitzungen stattfinden, sofern nicht außerordentliche Anlässe eine Einberufung erfordern.

Es wäre zweifellos nicht vertretbar, wenn Verfolgungsersuchen, die in der Sommerpause einlangen, sozusagen automatisch zur stillschweigenden Zustimmung zur Verfolgung führen würden. Es wäre dies mit dem Gedanken der Gleichbehandlung gleichartiger Fälle nicht zu vereinbaren. Es scheint andererseits aber auch den Mitgliedern des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses nicht zumutbar, sie sozusagen zur permanenten Anwesenheit in dieser Zeitspanne zu verpflichten. Es soll daher der in Frage kommende Zeitraum in die Achtwochenfrist nicht eingerechnet werden.

Im Detail erscheint es günstiger, zwei fixe Daten anzugeben und nicht etwa auf die jeweiligen Hauptferien nach dem Schulzeitgesetz abzustellen.

Findet jedoch im Sommer aus anderen Gründen ohnedies eine Landtagssitzung statt, so ist eine Bestimmung über die Nichteinrechnung nur in eingeschränktem Maß erforderlich.

Während nach der früheren Fassung des Art. 57 Abs. 2 letzter Satz B-VG die tagungsfreie Zeit in die Verjährungszeit nach dem Strafrecht nicht eingerechnet wurde, ist nach der neuen Fassung des Art. 57 B-VG mangels ausdrücklicher Anordnung die tagungsfreie Zeit (auch in der hier für den o.ö. Landtag vorgeschlagenen Ausprägung) einzurechnen, d. h. es kann gegebenenfalls die Verjährungsfrist auch in der Sommerpause ablaufen.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung knüpft an Art. 57 Abs. 5 zweiter Satz B-VG an. Es soll also aus Gründen der Dringlichkeit im Falle erfolgter Verhaftung auch ein Mehrheitsbeschluß des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses dazu führen, daß das Verlangen auf Aufhebung der Haft während der Sommerpause gestellt werden kann.

Zum Unterschied von der Bundesregelung wird diese Verfahrensweise jedoch nicht auf den 2. Fall ausgedehnt, nämlich das Verlangen nach Unterlassung der Verfolgung überhaupt. Für ein solches Verlangen muß also ein einstimmiger Beschluß des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses oder aber in der Folge ein Landtagsbeschluß vorliegen. Eine weitergehende Befugnis des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses zu außenwirksamen Beschlüssen mit Stimmenmehrheit — nach dem Muster dieser Bundesregelung — wäre konträr zu den Intentionen der Regelung über die Vorgangsweise bei Verfolgungsersuchen (Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2). Auch diese spezifische Regelung ist durch Art. 31 L-VG. i. V. m. Art. 57 Abs. 5 B-VG („sinngemäße Anwendung" der Bundesregelung) noch gedeckt.

**Zu § 4:**

Die Aufgaben des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Unvereinbarkeitsangelegenheiten werden hier im Interesse der Übersichtlichkeit aufgegliedert. Die Hinweise auf die betreffenden Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330 i. d. F. BGBl. Nr. 612/1983, ersparen im allgemeinen nähere erläuternde Ausführungen.

Daß die Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung nach Z. 3 Sache des Landeshauptmannes ist, ist auch die Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 2. Jänner 1981, GZ. 602.179/19-V/1/80, betreffend „Neuordnung der Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre". Diese Bestimmung ist überdies wie erwähnt inhaltlich keine solche der Geschäftsordnung des Landtages.

Unter Z. 1 fiele auch die Erörterung von Berichten des Präsidenten des Rechnungshofes über außergewöhnliche Vermögenszuwächse von Mitgliedern der Landesregierung, die dieser gemäß § 3a Abs. 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 i. d. F. BGBl. Nr. 612/1983 dem Ersten Präsidenten des Landtages erstattet hat (gegebenenfalls auf dessen Verlangen).

**Zu § 5:**

Abs. 1 übernimmt inhaltlich die geltende Rechtslage (siehe § 1 Abs. 1 letzter Teilsatz des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 63/1933 und § 2 zweiter und dritter Satz des O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes). Auch der Ausschluß der Rückverweisung vom Plenum des Landtages an den Ausschuß findet sich bereits im geltenden Recht (§ 7 letzter Teilsatz des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr. 63/1933). Abs. 1 muß wegen des Zusammenhanges mit den §§ 3 und 4 ebenfalls als Verfassungsbestimmung erlassen werden.

Abs. 2 ist eine Ordnungsvorschrift für die rechtzeitige Einberufung des Ausschusses.

Abs. 3 sieht vor, daß der Erste Präsident des Landtages in Immunitäts- und Unvereinbarkeitsangelegenheiten jedenfalls eingeschaltet wird. Diese Information ist notwendig, weil der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß im Falle einstimmiger Beschlüsse (sowie in den beiden Fällen des Mehrheitsbeschlusses nach § 3 Abs. 3 und § 4 Z. 6) sozusagen stellvertretend für den ganzen Landtag tätig wird.

Abs. 4 betont die kollegiale Funktion der Landesregierung auch in diesen Angelegenheiten. Die Vorläuferbestimmung findet sich im § 3 Abs. 2 letzter Satzteil des O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes.

**Zu § 6:**

Wie bereits im Allgemeinen Teil dargestellt wurde, haben die Änderungen der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Immunität (Art. 57 B-VG) und über die Unvereinbarkeit (Unvereinbarkeitsgesetz) unmittelbar auf die Landesrechtsordnungen gewirkt. Diese materiellen Änderungen sind zu folgenden Zeitpunkten in Kraft getreten:

— Die Neufassung des Art. 57 B-VG mit 1. Oktober 1979.

— Die umfangreiche Novelle zum Unvereinbarkeitsgesetz BGBl. Nr. 545/1980 mit 1. Jänner 1981. Die Übergangsbestimmung des Art. XIV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 545/1980 mit der Pflicht, auch für die Mitglieder der Landesregierungen, die sich am 1. Jänner 1981 im Amt befanden, binnen sechs Monaten die erforderlichen Anzeigen an den zuständigen Ausschuß des Landtages abzugeben, wurde in die Wiederverlautbarung des Unvereinbarkeitsgesetzes BGBl. Nr. 330/1983 (verbindlicher Text ab 24. Juni 1983) offenbar als gegenstandslos nicht mehr aufgenommen.

— Die Novelle BGBl. Nr. 612/1983 (Art. IX) zum Unvereinbarkeitsgesetz 1983 (Einfügung des § 3a) mit 1. Jänner 1984, wobei die Offenlegung der Vermögensverhältnisse auch für die Mitglieder der Landesregierungen erstmals bis zum 30. Juni 1984 zu erfolgen hatte.

Diese Bestimmungen wurden auch in Oberösterreich unmittelbar angewendet.

Da der vorliegende Entwurf nur Verfahrensregelungen enthält, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung etwa zu den angeführten Zeitpunkten nicht erforderlich und auch gar nicht möglich, soweit sich im Detail Änderungen im Verfahren ergeben. Vielmehr sollen die Abs. 1 und 3 einen nahtlosen Übergang zum neuen Verfahrensrecht ermöglichen.

Der ganze § 6 muß als Verfassungsbestimmung bezeichnet und beschlossen werden:

— Abs. 1 deswegen, weil sich diese Inkrafttretensbestimmung auch auf Verfassungsbestimmungen bezieht,

— Abs. 2 deswegen, weil formelle (Landes-)Verfassungsgesetze nur wiederum durch eine im gleichen Rang stehende Gesetzesbestimmung aufgehoben werden können,

— Abs. 3 zumindest wegen des Teilsatzes „Anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen", der auch die Verfassungsbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 einschließt.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages beschließen.**

Linz, am 10. Jänner 1985

**Schwarzinger**
Obmann

**Mag. Kukacka**
Berichterstatter

# Gesetz

**vom** _____

**über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

**Einsetzung**

Der o.ö. Landtag hat als ständigen Ausschuß einen Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. Behandlung von Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder des o.ö. Landtages und der vom o.ö. Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates gemäß Art. 31 L-VG. 1971 bzw. Art. 96 in Verbindung mit Art. 57 und Art. 58 B-VG;
2. Behandlung von Unvereinbarkeitsangelegenheiten der Mitglieder der o.ö. Landesregierung und der Mitglieder des o.ö. Landtages gemäß dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330.

§ 2

**Geltung der Landtagsgeschäftsordnung**

(1) Soweit dieses Gesetz die Geschäftsführung des o.ö. Landtages regelt, ist es Teil des Geschäftsordnungsgesetzes gemäß Art. 18 L-VG. 1971.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des o.ö. Landtages die Bestimmungen der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973, in der jeweils geltenden Fassung über die ständigen Ausschüsse des o.ö. Landtages.

§ 3 **(Verfassungsbestimmung)**

**Aufgaben in Immunitätsangelegenheiten**

(1) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß hat in Immunitätsangelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über das Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung (gegebenenfalls auch zur Verhaftung oder Hausdurchsuchung);
2. Beratung und Beschlußfassung über das Vorliegen eines Zusammenhanges der strafbaren Handlung mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten auf Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde, wenn das diesbezügliche Verlangen bei der Behörde vom betreffenden Abgeordneten oder von einem Drittel der Mitglieder des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses gestellt wurde; im Falle des Bejahens des Zusammenhanges ist gleichzeitig über die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung zu beschließen (Z. 1);
3. Beratung und Beschlußfassung darüber, ob bei der zur Verfolgung berufenen Behörde im Fall erfolgter Verhaftung die Aufhebung der Haft oder die Unterlassung der Verfolgung überhaupt verlangt werden soll.

(2) Die Zustimmung des Landtages zur behördlichen Verfolgung (Abs. 1 Z. 1) gilt als erteilt, wenn der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß (bei nicht einstimmiger Beschlußfassung der Landtag im Sinne des § 5 Abs. 1) über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat. In diese Frist wird der Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15. September nicht eingerechnet; findet in diesem Zeitraum jedoch eine Landtagssitzung statt, so wird nur die Zeit vom 15. Juli bis zu dieser Sitzung nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Das Verlangen auf Aufhebung der Haft (Abs. 1 Z. 3 1. Fall) kann im Zeitraum zwischen 15. Juli und 15. September vom Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß auch mit Stimmenmehrheit ohne Befassung des Landtagsplenums gestellt werden.

### § 4 **(Verfassungsbestimmung)**

### **Aufgaben in Unvereinbarkeitsangelegenheiten**

Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß hat in Unvereinbarkeitsangelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von Anzeigen oder Berichten, die nach dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983 dem Landtag, dem Präsidenten des Landtages oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß zu erstatten sind, sowie allfällige Beschlußfassung darüber, soweit sie nicht unter einen der folgenden Punkte fällt;
2. Genehmigung der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht durch Mitglieder der Landesregierung (§ 2 Unvereinbarkeitsgesetz 1983);
3. Mitteilung jener Unternehmen mit Beteiligung von Mitgliedern der Landesregierung sowie jener freiberuflich tätigen Mitglieder der Landesregierung und mit diesen in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehenden freiberuflich tätigen Personen, an die vom Land oder von Unternehmen, die wegen einer finanziellen Beteiligung des Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegen, gemäß § 3 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 keine wirtschaftlichen Aufträge erteilt werden dürfen, an den Landeshauptmann; der Landeshauptmann hat solche Mitteilungen in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen (§ 3 Abs. 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983);
4. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Auftragserteilung im Sinne der Z. 3 an Mitglieder der Landesregierung und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehen (§ 3 Abs. 3 Unvereinbarkeitsgesetz 1983);
5. nachträgliche Genehmigung der Bekleidung einer leitenden Stelle in der Privatwirtschaft durch ein Mitglied der Landesregierung im Interesse des Landes und allfällige Verfügung über die Verwendung der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge gemäß §§ 4 und 5 Unvereinbarkeitsgesetz 1983. Ein Beschluß über die nachträgliche Genehmigung ist binnen drei Monaten zu fassen. Wird die Genehmigung versagt, so hat das betreffende Mitglied der Landesregierung binnen drei Monaten nachzuweisen, daß es dem Beschluß entsprochen habe;
6. Zustimmung zur Bekleidung einer leitenden Stelle in der Privatwirtschaft durch ein Mitglied des Landtages im Interesse des Landes gemäß § 8 Unvereinbarkeitsgesetz 1983. Die Mitglieder des Landtages haben eine solche Betätigung innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Landtag bzw. innerhalb eines Monats nach der späteren Bestellung auf eine solche Stelle unter Angabe der Bezüge bekanntzugeben. Über die Zulässigkeit der Betätigung entscheidet der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit oder wenn sich die Vertreter der Partei, der der betreffende Abgeordnete angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Betätigung aussprechen, ist die Betätigung unzulässig. Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß hat innerhalb von drei Monaten Beschluß zu fassen; er hat seine Beschlüsse dem Ersten Präsidenten mitzuteilen, der sie dem Landtag zur

Kenntnis bringt. Wird die Zustimmung versagt, so ist der betreffende Abgeordnete vom Ersten Präsidenten aufzufordern, ihm binnen drei Monaten nachzuweisen, daß er dem Beschluß entsprochen habe. Der Erste Präsident hat nach Ablauf dieser Frist dem Landtag Bericht zu erstatten;

7. Führen einer Untersuchung gemäß § 10 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz 1983;
8. Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof auf Verlust des Amtes bzw. Mandates gemäß § 10 Unvereinbarkeitsgesetz 1983.

§ 5

**Gemeinsame Verfahrensbestimmungen**

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Einstimmige Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses sind endgültig. Nicht einstimmige Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses — ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Z. 6 — gelten als Sachanträge (Ausschußanträge) im Sinne der Landtagsgeschäftsordnung, wobei eine Rückverweisung an den Ausschuß ausgeschlossen ist.

(2) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß ist so rechtzeitig einzuberufen, daß im Falle eines nicht einstimmig gefaßten Beschlusses — ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Z. 6 — der Landtag bei fristgebundenen Entscheidungen die betreffende Angelegenheit noch fristgerecht behandeln kann.

(3) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß verkehrt mit außerhalb des Landtages gelegenen Stellen im Wege des Ersten Präsidenten des Landtages. Mitglieder des Landtages haben Mitteilungen an den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß im Wege des Ersten Präsidenten des Landtages einzubringen.

(4) Mit Mitgliedern der Landesregierung — ausgenommen den Landeshauptmann nach § 4 Z. 3 — verkehrt der Erste Präsident des Landtages in Unvereinbarkeitsangelegenheiten im Wege der Landesregierung. Die Mitglieder der Landesregierung haben ihre Mitteilungen und Nachweise der Landesregierung bekanntzugeben und diese hat sie an den Ersten Präsidenten des Landtages weiterzuleiten.

(5) Fristen sind vom Einlangen der Mitteilung beim Ersten Präsidenten des Landtages bzw. beim betreffenden Mitglied der Landesregierung bzw. des Landtages an zu berechnen.

§ 6 **(Verfassungsbestimmung)**

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Verfassungsgesetz vom 14. März 1933, LGBl. Nr. 63, betreffend die Einsetzung eines Immunitätsausschusses des oberösterreichischen Landtages in der Fassung des O.ö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 2/1955, sowie das Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz selbst außer Kraft.

(3) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des o.ö. Landtages gilt als im Sinne dieses Gesetzes eingesetzt. Anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen, Fristen beginnen nicht neu zu laufen. Erteilte Zustimmungen bzw. Genehmigungen gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes.